

## Bewertung

**Zweck** Vermeidung von Überbewertung

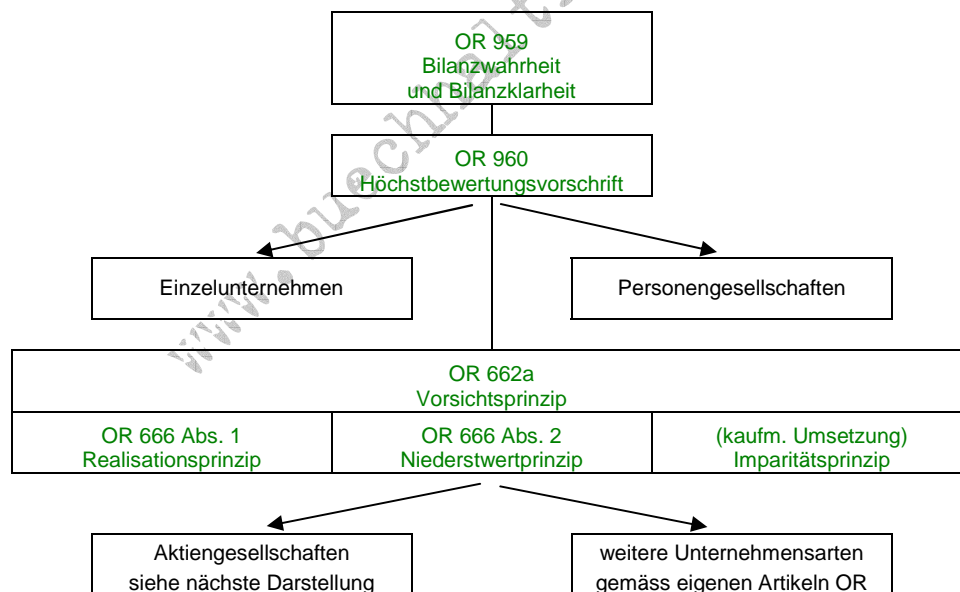
**Einleitung** Beim Inventar muss entschieden werden, wie hoch die Bilanzposten bewertet werden sollen (Vorräte, Wertschriften, Anlagevermögen, ausländische Währungen usw.).

Der Gesetzgeber will mit Bewertungsvorschriften Sicherheit für die Gläubiger eines Unternehmens schaffen. Dies versucht er, mit der Forderung nach sicherem Einblick in die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, mit Höchstbewertungsvorschriften bezüglich des Vermögens sowie ganz allgemein mit dem Grundsatz der Vorsicht zu erreichen.

Den Unternehmen wird untersagt, sich etwa "zu reich" darzustellen - gleichzeitig bedeutet dies aber auch grünes Licht für die Möglichkeit, sich "zu arm" darzustellen.

Dies ist für Studierende erst einmal ein Tabubruch! Bisher wurde immer Genauigkeit verlangt, und jetzt dies... Lehrkräfte sind hier gefordert, den Sinn davon verständnisvoll aufzuzeigen...

**Vorgehen im Detail** Die hauptsächlichsten Gesetzesartikel und die entsprechenden allgemeinen, anerkannten kaufmännischen Umsetzungen im Überblick:



OR 959 schreibt vor, dass die Buchführung einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage eines Geschäftes gewähren muss, was kaufmännisch umgesetzt mit **Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit** umschrieben wird.

Genauer wird es in OR 960 Abs. 2 ausgedrückt: "Bei ihrer Errichtung sind alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt" Wenn der Gesetzgeber diese **Höchstbewertungsvorschrift** für das Vermögen erlässt, bedeutet dies, dass ein Unternehmen sich in der Buchhaltung nicht "zu reich" darstellen darf.

Über die Passiven wird im Gesetz dazu nichts ausdrücklich festgehalten. Um jedoch das selbe Ziel zu erreichen, wird die Bewertung von Schulden einer Begrenzung nach unten unterworfen. Dies führt zum gewünschten Ergebnis, dass ein Unternehmen sich in der Buchhaltung eher "zu arm" darstellt (Mindestbewertungsvorschrift für die Passiven als kaufmännische Umsetzung).

Diese beiden Artikel des OR bestehen allgemein für alle Unternehmensformen. Auf sie bezieht sich die Bewertungspraxis der Einzelunternehmen und der Personengesellschaften, die Aktiven zu ihrem Nutzwert einzusetzen (zum Wert, den die [technische] Funktion noch hat).

Für die juristischen Personen bestehen weiterführende Vorschriften. Hier zum Beispiel Vorschriften für die Aktiengesellschaft:

In OR 662a Abs. 2 steht bezüglich der Bewertung vor allem der Begriff Vorsicht. Dieses **Vorsichtsprinzip** mündet in genauer definierte Vorschriften.

So steht in OR 666 Abs. 1 das **Realisationsprinzip** für die Vorräte. Realisation (Verwirklichung) ist in Bezug auf die Erreichung des Gewinnes zu verstehen, das heisst, der Gewinn darf erst dann in der Buchhaltung ausgewiesen werden, wenn er auch tatsächlich eingetroffen ist. Solange die Vorräte sich im Unternehmen befinden, ist dies offensichtlich noch nicht der Fall, weshalb für Vorräte nur Einstandspreise beziehungsweise Herstellkosten zulässig sind, nicht die Verkaufspreise.

OR 666 Abs. 2 handelt vom **Niederstwertprinzip**. Hier wird als weitere Preiseinheit noch der Marktwert hinzugefügt. Unter diesen Preiseinheiten muss jeweils die niedrigere eingesetzt werden. Wenn zum Beispiel eine Ware im Einkauf 10 gekostet hat, zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung auf dem Markt jedoch für nur noch 8 zu haben ist, muss sie zu 8 bewertet werden, und umgekehrt: Wenn Ware im Einkauf 8 gekostet hat und zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung 10 kostet, so darf sie nur zu 8 eingesetzt werden.

In kaufmännischer Umsetzung dazu besteht auch das **Imparitätsprinzip** (Ungleichheitsprinzip). Darunter wird die unterschiedliche Behandlung von möglichem Gewinn und möglichem Verlust verstanden. Dass möglicher Gewinn nicht vorweggenommen werden darf, ist unter dem Realisationsprinzip bereits festgehalten worden. Als ungleiche Behandlung dazu besteht die Verpflichtung, mögliche Verluste jedoch zu berücksichtigen, sofern diese bekannt sein können, bevor sie eingetreten sind. Sinkt zum Beispiel der Verkaufspreis unter den Einstandspreis beziehungsweise die Herstellkosten, so muss der entsprechende, tiefere Wert eingesetzt werden.

Diese vier Prinzipien haben sich in der kaufmännischen Umsetzung der Gesetze als Leitlinien in sämtlichen Bereichen erwiesen. Zusammen mit weiteren ausdrücklich auf die Bewertung bezogenen Gesetzesartikeln ergibt sich folgende, in das Bilanzschema eingesetzte Übersicht:

#### Wertschriften als Liquiditätsreserve

OR 667: **Wertschriften** mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bewertet werden.

Wertschriften ohne Kurswert dürfen höchstens zu den Anschaffungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen.

#### Vorräte

OR 666: **Rohmaterialien**, teilweise oder ganz fertiggestellte **Erzeugnisse** sowie **Waren** dürfen höchstens zu den Anschaffungs-<sup>1)</sup> oder den Herstellungskosten bewertet werden.

Sind die Kosten höher als der am Bilanzstichtag allgemein geltende Marktpreis, so ist dieser massgebend.

#### Anlagevermögen

OR 665: Das **Anlagevermögen** darf höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten<sup>2)</sup> bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.

#### Wertschriften als Beteiligung<sup>3)</sup>

Gelten als Anlagevermögen und werden gemäss OR 665a auch als solches behandelt.

<sup>1)</sup> Anschaffungskosten bestehen aus dem Einstandspreis (bei Waren, = Kaufpreis plus Bezugskosten), beziehungsweise dem Kaufpreis plus Bezugskosten, Montagekosten, Handänderungskosten usw.

<sup>2)</sup> Herstellungskosten, wie sich dieser Wert bei der Bewertung der Halb- und Fertigfabrikate ergibt, wenn der Gegenstand nicht eingekauft, sondern im eigenen Betrieb hergestellt worden ist.

<sup>3)</sup> Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln (OR 665a Abs. 2)

Keine Regel ohne Ausnahme: In OR 667 ist eine Möglichkeit "versteckt", die vom Niederstwertprinzip beziehungsweise vom Realisationsprinzip abweicht, dann nämlich, wenn der Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag höher ist als der Kaufkurs.

*Hinweise  
allgemein*

- Die gesetzlichen Bewertungsvorschriften werden in der Regel auf den Stückpreis im Inventar angewandt. Dort wird in einem ersten Arbeitsgang die stückmässige Anzahl festgestellt, einem zweiten Arbeitsgang mit dem bewertungsmässig korrekten Stückpreis multipliziert wird, was schliesslich zum Inventarwert führt.

*Hinweise  
zu den  
einzelnen  
Bilanzgruppen*

- Bei den **Liquiden Mitteln** wie Kasse, Post und Bank finden die Bewertungsvorschriften keine Anwendung, denn sie stellen ja gerade denjenigen Wert dar, an dem alles gemessen wird: das bare Geld nämlich. Dieser trifft solange zu, wie diese liquiden Mittel in CHF vorliegen.

Sobald es sich um liquide Mittel in einer ausländischen Währung handelt, müssen diese zu dem zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung herrschenden Kurs eingesetzt werden.

- Für **Wertschriften** als Liquiditätsreserve steht in OR 667: Wertschriften mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bewertet werden.

Durch diese Massnahme werden die Wertschriften in ihrem Wert korrekt nachgetragen (mit der Bestandeskorrekturbuchung zwischen den Konten Wertschriften und Wertschriftenaufwand oder Wertschriftenenertrag), was einen allfälligen noch zusätzlichen Abschreibungsvorgang erübrigt.

Wertschriften ohne Kurswert dürfen höchstens zu den Anschaffungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen.

Sie werden also auch mit der Bestandeskorrekturbuchung zwischen den Konten Wertschriften und Wertschriftenaufwand oder Wertschriftenenertrag in ihrem Wert nachgetragen, was bereits einen allfälligen zusätzlichen Abschreibungsvorgang ersetzt.

- **Forderungen** in CHF müssen wie die liquiden Mittel in CHF auch nicht anders bewertet werden. Als Vorsichtsmassnahme bietet sich jedoch an, das Delkredere zu hoch anzusetzen.

Bestehen Forderungen in ausländischer Währung, dürfen diese nicht zu einem zu hohen Kurs erfasst werden. Es gilt dann *höchstens* der Kurs zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung (bei den Kreditoren ist dies dann umgekehrt), entsprechend der kaufmännischen Umsetzung des OR 960 Abs. 2. Eine Anpassung des Rechnungsbestandes nach unten würde dann zum Beispiel Warenertrag / Debitoren um den Differenzbetrag gebucht.

- **Vorräte** dürfen höchstens zum niedrigsten Wert der drei Möglichkeiten "Anschaffungskosten", "Herstellkosten" oder "Marktpreis" bilanziert werden (die Anpassung des Vorratbestandes wird mit der Bestandeskorrekturbuchung zwischen den Konten Warenvorrat und Warenaufwand erreicht).

Wenn Vorrat nicht selbst hergestellt wird, entfällt natürlich die Variante der Herstellkosten.

Solange der Einstandspreis immer gleich hoch bleibt, gibt es dabei keine Zweifel. In der Praxis aber wird der Einstandspreis schwanken. Es gibt drei gebräuchliche Methoden, um diese Unterschiede möglichst sinnvoll zu behandeln:

- **fifo** (first in first out): Was zuerst eingekauft worden ist, wird auch zuerst verkauft. Damit wird zuerst der Stückpreis verwendet, der für den ersten Einkauf bezahlt worden ist, usw.
- **lifo** (last in first out): Was zuletzt eingekauft worden ist wird zuerst verkauft. Damit wird zuerst der Stückpreis verwendet, der für den letzten Einkauf bezahlt worden ist, usw.
- **Durchschnittspreis**: Jede neue Summe eines Einkaufes wird zur bisherigen Summe addiert, zu der der Vorrat schon berechnet worden ist. Diese neue Summe wird durch die neue Menge des Vorrates dividiert, was eben den Durchschnittspreis für diese neue Menge ergibt. Beispiel: 30 Stück zu je 2 sind vorhanden, = Wert 60. Neu werden 30 Stück zu je 3 eingekauft, = Wert 90.  $60 \text{ plus } 90 = 150$  durch  $60 \text{ Stück} = 2.50$  neuer Durchschnittspreis.

Diese Möglichkeiten sind wohl eine in sich schlüssige Sache. Sobald sie aber zur Verletzung des Niederstwertprinzipes führen, erweisen sie sich als zwecklos. Auch stellt sich für KMU die praktische Frage, wie sinnvoll es ist, solche auch mit Computerunterstützung immer noch aufwändigen Berechnungen zu betreiben - wenn doch eine sinnvolle Niederstbewertung auch rechtens ist.

- Zum **Anlagevermögen** steht in OR 665: Das Anlagevermögen darf höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen. Darunter fallen auch die Wertschriften als Beteiligung.

Die korrekte Bewertung wird hier also ausschliesslich mit der entsprechenden Abschreibung erreicht.

- In den **Passiven** sind es Kreditoren in ausländischer Währung, die hier der Erwähnung bedürfen. Gemäss der kaufmännischen Umsetzung von OR 960 Abs. 2 müssen Verbindlichkeiten in ausländischer Währung *mindestens* zum Kurs des Zeitpunktes der Bilanzerstellung erfasst werden (bei den Debitoren ist dies gerade umgekehrt). Eine Anpassung des Rechnungsbestandes nach oben würde dann zum Beispiel Warenaufwand / Kreditoren um den Differenzbetrag gebucht.

Die Rückstellungen dürfen gemäss der Mindestbewertungsvorschrift nicht zu tief sein.

*Betrachtung*

Ein Unternehmen hatte vor der Bestandeskorrektur im Konto Warenvorrat einen Saldo von 400; das Jahr hindurch hatte es für 200 Ware eingekauft; es gibt keine mengenmässige Bestandesänderung. Dieses Unternehmen hat mit dem Inventar den Warenbestand von 100 Stück festgestellt.

Wenn es dafür zum Beispiel den effektiv bezahlten Einstandspreis von je 4 als Stückpreis einsetzt, gibt es hier keine Bestandeskorrekturbuchung. (Dem Beispiel zuliebe wird hier angenommen, das dieser Preis gemäss OR 666 korrekt ist.)

Diese **korrekte Bewertung** führt zu der folgenden Bilanz (und Erfolgsrechnung):

Schlussbilanz I				Erfolgsrechnung			
Liquide Mittel	150	Fremdkapital	550	Warenaufwand	200	Warenertag	600
Warenvorrat	400	Eigenkapital	250	ÜBA	300		
Anlagevermögen	350	Reingewinn	100	Reingewinn	100		
	<u>900</u>		<u>900</u>		<u>600</u>		<u>600</u>

In Anbetracht der Vorteile, die eine Unterbewertung bringt (siehe Aufstellung weiter unten), ist diese korrekte Bewertung für ein Unternehmen nicht immer die beste Lösung.

Wenn für den selben Warenbestand ein zu hoher Stückpreis eingesetzt wird, zum Beispiel 4.20, lautet die Bestandeskorrekturbuchung Warenvorrat / Warenaufwand 20.

Diese **Überbewertung** führt zu der folgenden Bilanz (und Erfolgsrechnung):

Schlussbilanz I				Erfolgsrechnung			
Liquide Mittel	150	Fremdkapital	550	Warenaufwand	180	Warenertag	600
Warenvorrat	420	Eigenkapital	250	ÜBA	300		
Anlagevermögen	350	Reingewinn	120	Reingewinn	120		
	<u>920</u>		<u>920</u>		<u>600</u>		<u>600</u>

Wie weiter oben bereits dargelegt wurde, ist die Überbewertung verboten.

Wenn für den selben Warenbestand ein zu tiefer Stückpreis eingesetzt wird, zum Beispiel 3.80, lautet die Bestandeskorrekturbuchung Warenaufwand / Warenvorrat 20.

Diese **Unterbewertung** führt zu der folgenden Bilanz (und Erfolgsrechnung):

Schlussbilanz I				Erfolgsrechnung			
Liquide Mittel	150	Fremdkapital	550	Warenaufwand	220	Warenertag	600
Warenvorrat	380	Eigenkapital	250	ÜBA	300		
Anlagevermögen	350	Reingewinn	80	Reingewinn	80		
	<u>880</u>		<u>880</u>		<u>600</u>		<u>600</u>

Warum die Unterbewertung erlaubt ist, zeigt die folgende Aufstellung:

Auswirkungen der Überbewertung und der Unterbewertung für die Betroffenen:

<u>Betroffene</u>	<u>bei Überbewertung</u>	<u>bei Unterbewertung</u>
Gläubiger	Falsche Sicherheit. Das ausgewiesene Vermögen und der Reingewinn stimmen nicht mit den Tatsachen überein. Banken und Lieferanten gewähren fälschlicherweise zu leicht Kredit.	Gewissheit, dass das ausgewiesene Vermögen und der Reingewinn Mindestgrößen darstellen, die tatsächlich eher noch höher sind. Dies ermöglicht eine sichere Kreditgewährung.
Aktionäre und Unternehmen	Durch den höher ausgewiesenen Reingewinn erhöht sich zwar die Dividende, was sich jedoch als "kurzes Vergnügen" herausstellen kann: Das Unternehmen gibt möglicherweise zu viel Liquide Mittel in Form von Dividenden her, die es dann bei Geldbedarf mit teurem Fremdkapital auffüllen muss. Auch kann eher eine Zahlungsunfähigkeit und damit der Untergang des Unternehmens drohen.	Weniger ausgewiesener Reingewinn führt zu kleineren Dividendenzahlungen. Dies erlaubt die Erhöhung der liquiden Mittel aus eigener Kraft (Selbstfinanzierung). Damit entfällt Fremdkapitalbedarf mit seinen teuren Kapitalzinsen. Auch belohnt der Markt die Wertpapiere, die eine geringere Dividende als möglich ergeben, normalerweise mit einer Kurssteigerung.
Staat	Der Staat hat die Gesetzgebung eben gerade darauf ausgerichtet, Gläubiger zu schützen. Er untersagt deshalb eine zu optimistische Darstellung der Bilanzen. Er würde sonst gewissermassen fahrlässig Konkurse und damit volkswirtschaftliche Verschlechterungen zulassen.	Wohl erhält der Staat bei Unterbewertung weniger Steuern, dafür entgeht er Fürsorgeleistungen für die Opfer einer übertriebenen Einschätzung der Wirtschaft und kann von einer eher sicheren und dauerhaften Entwicklung profitieren, was die Nachteile wettmacht. Damit die Unterbewertungen nicht zu stark ausfallen, geben die Steuerämter wiederum gewissermassen Niederstbewertungsvorschriften heraus (in Form vom erlaubten Abschreibungssätzen usw.)

*Kurz-  
zusammen-  
fassung*

- Der Gesetzgeber erlaubt nicht, dass ein Unternehmen sich "zu reich" darstellt.
- Dadurch ist erlaubt, dass ein Unternehmen sich eher "zu arm" darstellt.
- Es kann als meistens gültige Faustregel angenommen werden, dass in der Aktiengesellschaft in den Aktiven von verschiedenen Werten am ehesten der niederste eingesetzt werden darf.

Die Informationsdichte dieses Kapitels erlaubt keine weitere Kürzung. Sämtliche Details müssen dem ausführlichen Text entnommen werden.